*Unabhängiger Monitoringausschuss*

*zur Umsetzung der UN-Konvention über die*

*Rechte von Menschen mit Behinderungen*

MonitoringAusschuss.at

**Die ersten fünf Jahre: Erfahrungen in Österreich**

In der Überleitung von der internationalen Umschau von Herrn Lachwitz darf zunächst angemerkt werden, dass die Schweiz die Konventionsratifizierung vollzogen hat und die Diskussion in Liechtenstein im Laufen ist.

**Monitoringausschuss**

In Österreich hat es offenbar sehr moderate Erwartungen an das Monitoringgremium der Konvention erhalten. Als Sub-Gremium des Bundesbehindertenbeirats – dessen Aufgabe die Beratung des Sozialministers in Anliegen von Menschen mit Behinderungen ist – war weder in Sitzungsfrequenz noch in inhaltlicher Positionierung vom Ausschuss viel erwartet worden. Die sieben Mitglieder, allesamt vom Dachverband der Behindertenorganisationen bestellt, sind also dem historisch zuständigen Fachministerium beigegeben und arbeiten ohne ein eigenes Budget.

Eine Herausforderung ist die Gewährleistung der Partizipation, wie sie Artikel 33 Abs 3 der Konvention auch für den Monitoringprozess verpflichtend vorschreibt: sicherzustellen, dass sich SelbstvertreterInnen tatsächlich, d.h. effektiv, an der Beurteilung der Einhaltung der Konvention, beteiligen können. Der Ausschuss hält daher zwei Mal jährlich öffentliche Sitzungen ab, zuletzt eine zu den Handlungsempfehlungen unter Teilnahme von mehr als 300 Personen.

**Positive Tendenzen in Österreich**

Die Bemühungen um Partizipation auf Augenhöhe spiegeln sich wohl am stärksten in der Gestaltung der Arbeitsgruppe zu unterstützter Entscheidungsfindung wider. Diese wurde in Reaktion zur Kritik am Sachwalterrecht – die österreichische Variante des Betreuungsrechts – initiiert und hat zum Ziel, Alternativen zu diesem Institut zu entwickeln, die partizipatorisch erarbeitet, die Selbstbestimmung von Menschen, deren Entscheidungsfindung unterstützt wird, zu maximieren. Zu betonen ist, dass die Methodik der Sitzung, insbesondere die Bemühungen um barrierefreie Kommunikation in Form von „graphic facilitation“ – Zusammenfassungen in Leichter Sprache mit Hilfe von Zeichnungen – wesentlich zur Begegnung auf Augenhöhe beiträgt.

Zu erwähnen ist auch die Reform des Versicherungsrechts, die sich nach anfänglichem Zögern dem sozialen Modell wesentlich stärker annähert, als dies andere Gesetzesreformen seit Ratifizierung getan haben.

Die Installierung eines Nationalen Präventionsmechanismus – eine von der Anti-Folter-Konvention vorgesehene Institution zum Schutz gegen Gewalt und Folter – hat auch die Umsetzung des Artikel 16 Abs 3 der Konvention befördert. Diese Bestimmung sieht die Schaffung von unabhängiger Kontrolle zur Sicherstellung von Schutz gegen Gewalt und Folter an Menschen mit Behinderungen vor. Österreich ist mit diesem Schritt unter den ersten Ländern, die diese Bestimmung mit Leben erfüllen.

**Positive Tendenzen in Deutschland**

Die Kampagne der Bundesregierung zur Konvention und ihren Inhalten ist eindeutig positiv zu werten, in Österreich fehlt es bis dato an solchen Maßnahmen, wie auch an grundlegenderen Bemühungen, ein modernes Bild von Menschen mit Behinderungen zu prägen. Aus Sicht des Nachbarlandes sind die Länderaktivitäten sehr vielversprechend: in Österreich sind zwischenzeitlich einige Bundesländer aktiver geworden, die Anstrengungen in Deutschland scheinen stärker und vor allem präsenter zu sein.

**Gemeinsame Herausforderungen**

Themen, die in beiden Ländern ein mehr an Aufmerksamkeit und insbesondere Diskussion mit SelbstvertreterInnen bedürfen sind das Unterbringungsrecht und die Frage der De-Institutionalisierung. Die Psychiatrie ist ihrer Natur nach ein menschenrechtlicher Brennpunkt und die Sicherstellung der Partizipation von SelbstvertreterInnen nimmt hier eine Schlüsselrolle ein, um die Selbstbestimmung zu maximieren. De-Institutionalisierung wiederum ist eine strukturelle Herausforderung, die einen jener „Trainingspläne“ notwendig macht, die Frau Bentele so trefflich betont hat.

Die Sicherstellung chancengleicher Rechte auf Familie, sowie Sexualität ist ein Lackmustest für die Umsetzung der Konvention und da ist in beiden Ländern noch viel zu leisten, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht dieses Menschenrechte auch tatsächlich zu leben, zugestanden wird. Wie es Herr Glössl, ein Selbstvertreter, bei einer Tagung des Österreichischen Komitees für Soziale Arbeit formuliert hat: „Wir haben das Recht zu heiraten, weil auch wir haben das Recht, einen Fehler zu machen.“

Schwierig gestalten sich hier wie da die Diskussionen über die Reform des Bildungswesens. Die inklusive Schule ist der Schlüssel zur Verwirklichung der Konvention und diese Herausforderung versinkt in beiden Ländern in der grundsätzlichen ideologisch-politischen Überfrachtung des Themas. Warum es so schwierig ist zu sehen, welche Vorteile ein inklusives Bildungssystem hat, erschließt sich mir nicht.

**Handlungsempfehlungen**

Österreichs Staatenprüfung hat im September 2013 stattgefunden, vor ziemlich genau einem halben Jahr wurden die Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Diese trafen in der Intensivphase des Wahlkampfs ein und scheinen noch nicht so recht angekommen zu sein. Der Monitoringausschuss hat eine öffentliche Sitzung zu dem eher trockenen Thema „Handlungsempfehlungen“ abgehalten und dafür reges Interesse geerntet. Die Zuständigkeiten für die Federführung in den einzelnen Themenfeldern scheinen noch nicht klar zu sein, da wird der Ausschuss vermutlich nachhaken. Auch wird wohl eine Überarbeitung des Nationalen Aktionsplanes – im Sinne eines NAP 2.0 – angeregt werden. In einer Arbeitsgruppe wird jetzt schon die Übersetzung der Konvention ins Deutsche nachjustiert. Österreich wird diese Änderungen unabhängig von anderen deutschsprachigen Ländern vornehmen. Die Vorschläge, die derzeit auf dem Tisch liegen, gehen über die Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 hinaus.

Drin. Marianne Schulze, LL.M.

Vorsitzende, MonitoringAusschuss.at